

Sportordnung

des Deutschen Behindertensportverbands und Nationalen Paralympischen Komitees (DBS) e.V.

§ 1 **Geltungsbereich**

Die Sportordnung ist gültig für alle Wettbewerbe der Sportarten und Sportspiele im Leistungssport, die der DBS veranstaltet („Wettbewerbe“). Der Abteilungsvorstand bzw. der/die Beauftragte kann sportartspezifische Wettkampffregelungen erstellen, die der Verabschiedung durch den Vorstand Leistungssport bedürfen. Ansonsten gelten die Wettkampffregelungen der Spitzenverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). In keinem Fall dürfen diese den übergeordneten Grundsätzen des DBS widersprechen.

§ 2 **Startberechtigung**

1. Voraussetzungen für die Startberechtigung an Wettbewerben sind:
 - 1.1 die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedverbandes des DBS,
 - 1.2 der Nachweis einer gültigen nationalen Klassifizierung,
 - 1.3 die Meldung erfolgt je nach Sportart durch den ordentlichen Mitgliedsverband im DBS oder dessen Mitgliedsvereine.
2. Der Abteilungsvorstand bzw. der/die Beauftragte kann Qualifikationsnormen festlegen, die zur Teilnahme an Wettbewerben berechtigen.
3. Ein/e Sportler*in darf in derselben Sportart bzw. demselben Sportspiel in einem Wettbewerb nur für einen Verein starten. Ausnahmen sind in Mannschaftssportarten zulässig und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand Leistungssport.
4. Die Bildung von Spiel- und Startgemeinschaften für die Teilnahme an Wettbewerben ist zulässig.

§ 3 **Startberechtigung nach Vereinswechsel**

1. Ein Vereinswechsel ist jeweils bis 3 Monate nach einer Deutschen Meisterschaft in der Sportart oder dem Sportspiel ohne Sperrfrist möglich.

Darüber hinaus kann der Abteilungsvorstand bzw. der/die Beauftragte davon abweichende Wechselfristen festlegen. Abweichende Regelungen müssen in einer Ordnung festgeschrieben werden.

2. Bei Vereinswechsel außerhalb der Wechselfrist erhalten Sportler*innen eine dreimonatige Sperre. Die Sperrfrist beginnt mit Anzeige des Vereinswechsel.
3. Die Sperrfrist entfällt beim Wechsel des 1. Wohnsitzes und bei Vereinsauflösung.
4. Ein Vereinswechsel ist den beteiligten Landesverbänden und der zuständigen Abteilung schriftlich anzuzeigen.
5. Die Überwachung und der Ausspruch gemäß Ziffer 2 der Sperrfristen obliegt dem zuständigen Abteilungsvorstand bzw. dem/der Beauftragten.

§ 4

Vergabe und Durchführung von Sportveranstaltungen

1. Die Vergabe eines Wettbewerbs an den Ausrichter erfolgt auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes bzw. dem/der Beauftragten durch die Bundesgeschäftsstelle.
2. Die Erstellung der Ausschreibung für den Wettbewerb obliegt dem Abteilungsvorstand bzw. dem/der Beauftragten. Der Versand erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.
3. In die Ausschreibung ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Teilnehmer*innen am Wettbewerb mit der Meldung die Sport- und Rechtsordnung sowie die Anti-Doping-Ordnung des DBS anerkennen.
4. Der DBS, seine Organe und Angestellten haften für Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in den Grenzen und dem Umfang des zur Verfügung stehenden Haftpflicht-Versicherungsschutzes und begrenzt auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit.
5. Jede/r Teilnehmer*in an einem Wettbewerb ist selbst dafür verantwortlich, dass er/sie den gesundheitlichen Anforderungen an Training und Wettkampf gewachsen ist. Zur Feststellung der Sport- und Wettkampftauglichkeit empfiehlt der DBS ausdrücklich die Durchführung einer sportmedizinischen Grunduntersuchung mind. 1 x jährlich.
6. Die sportliche Leitung einer vom DBS übertragenen Wettbewerb obliegt dem Abteilungsvorstand bzw. dem/der Beauftragten.
7. Die Klassifizierung regelt der Klassifizierungscode des DBS in der jeweils gültigen Fassung.

8. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes für einen Wettbewerb ist in der Ausschreibung zu regeln.
9. Kampf- bzw. Schiedsrichter*innen eines Wettbewerbs müssen im Besitz einer gültigen Lizenz des DBS oder einer vom Abteilungsvorstand bzw. dem/der Beauftragten anerkannten Lizenz für die entsprechende Sportart sein.
10. Der Ausrichter eines Wettbewerbs muss das jeweilige Landesgesetz über den Rettungsdienst und/oder den Notfall- und Krankentransport einhalten.

§ 5

Organisationsbeitrag

1. Mit der Meldung zu einem Wettbewerb ist ein Organisationsbeitrag zu entrichten.
2. Der Organisationsbeitrag wird bei Nichtteilnahme am Wettbewerb nicht erstattet.

§ 6

Proteste/Protestgebühren

1. Proteste während eines Wettbewerbs müssen in Textform mit einer Begründung durch die Mannschaftsleitung oder den/die betroffene/n Sportler*in beim Schiedsgericht eingereicht werden. Der Protest muß grundsätzlich spätestens 30 Minuten nach Bekanntwerden eines Protestgrundes vorliegen.

Mit dem Einreichen des Protestes ist eine Protestgebühr zu hinterlegen. Die Höhe der Gebühr beträgt € 50,-. Die Protestgebühr wird zurückgezahlt, sofern dem Protest stattgegeben wird.

2. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann bei dem zuständigen Abteilungsvorstand bzw. der/dem Beauftragten weiterer Protest eingelegt werden. Der weitere Protest muss innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung des Wettbewerbs in Textform bei der Bundesgeschäftsstelle des DBS eingehen.

Die Gebühr in Höhe von € 100,- ist dem weiteren Protest in Form eines Zahlungsnachweises beizulegen. Die Protestgebühr wird zurückgezahlt, sofern dem weiteren Protest stattgegeben wird.

4. Wird der Protestgrund erst nach Beendigung des Wettbewerbs bekannt, muss der Protest spätestens zwei Tage nach Beendigung des Wettbewerbs schriftlich bei dem Abteilungsvorstand bzw. der/dem Beauftragten über die Bundesgeschäftsstelle des DBS eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

Mit Einreichen des Protestes ist eine Protestgebühr in Höhe von € 100,- in Form eines Zahlungsnachweises beizufügen. Die Protestgebühr wird zurückgezahlt, sofern dem Protest stattgegeben wird.

5. Den weiteren Verfahrensablauf regelt die Rechtsordnung.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die DBS-Sportordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Vorstand Leistungssport vom 17.02.2024 zum 01.01.2025 in Kraft.